



Verordnung
über das
KlassenvertreterInnen
Forum
an der Schule Port

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 35 und Anhang III der Gemeindeordnung vom 3.12.2001 erlassen mit Beschluss vom 9.12.2002.

Die Verordnung über das KlassenvertreterInnen Forum an der Schule Port (nachstehend KVFP) regelt folgenden Inhalt:

Artikel		Seite
1	Zweck	3
2	Organisation	3
3	Aufgaben	3
4	Schlussbestimmungen	4

Zweck

Art. 1 Zweck

¹ Das KVFP pflegt die Zusammenarbeit mit den Eltern, der Lehrerschaft und der Schulkommission.

² Es sichert den Informationsaustausch und gewährleistet, dass Anliegen der Eltern und der Schüler und Schülerinnen bei den zuständigen Stellen vorgetragen und vertreten werden können.

³ Das gemeinsame Ziel ist das Wohl des Kindes.

Organisation

Art. 2 Organisation

¹ Am ersten Elternabend des Schuljahres wählen die Eltern jeder Schul- und Kindergartenklasse zwei Klassendelegierte.

² Die Klassendelegierten aller Schul- und Kindergartenklassen bilden das KVFP.

³ Forumsmitglieder, deren Kinder die Schule Port verlassen, scheiden automatisch aus.

⁴ Das KVFP organisiert sich selbst. Es wählt aus seiner Mitte jährlich zwei Delegierte (eine/n fest, eine Stellvertretung) in die Schulkommission. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die/Der Delegierte nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil und vertritt dort die allgemeinen Anliegen des KVFP.

⁶ Die Lehrerschaft sowie eine Vertretung der Schulkommission nehmen an den Sitzungen des KVFP teil.

⁷ Anträge des KVFP müssen schriftlich formuliert und spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin der Schulkommission deren Sekretariat eingereicht werden.

Aufgaben

Art. 3 Aufgaben

¹ Das KVFP bespricht Anliegen, Wünsche und Vorschläge seitens der Eltern, der Lehrerkonferenz und der Schulkommission, die sich als bedeutend für die ganze Schule erweisen.

² Anliegen, Wünsche und Vorschläge der Eltern sollen direkt bei den Lehrkräften, der Schulleitung oder der Schulkommission vorgebracht werden können.

³ An den Zusammenkünften der Klassendelegierten nimmt das KVFP Informationen der Schulleitung, der Lehrerschaft oder der Schulkommission über Aktivitäten oder Beschlüsse entgegen, die die ganze Schule betreffen.

⁴ Es werden keine Angelegenheiten einzelner Schüler und Schülerinnen oder Lehrer und Lehrerinnen behandelt.

⁵ Ein Beschlussesprotokoll der Sitzungen sorgt für den Informationsfluss zwischen Klassendelegierten und Eltern. Das Protokoll wird durch die Lehrerschaft via Schule verteilt.

Schlussbestimmungen

Art. 4 Schlussbestimmungen

- ¹ Details regelt die „Broschüre Elternmitwirkung an der Schule Port“.
- ² Dem KVFP steht für seine Tätigkeiten ein Voranschlagskredit von jährlich mindestens 1'000 Franken zur Verfügung.
- ³ Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 9.12.2002.

Port, 20.12.2002

GEMEINDERAT PORT

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. Krebs	sig. Gerber